

19. 1. Zur Auslegung von § 8 des Bankdepot-Gesetzes.

2. Kann der Bankier gutgläubig nach § 366 HGB. ein Pfandrecht an deponierten Wertpapieren erwerben, die nicht dem Hinterleger gehören?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1927 i. S. S. (Rl.) w. C. = u. P. =
Bank und Gen. (Wekl.). I 327/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger wollte im März 1924 in geschäftliche Verbindung mit der Firma H. & S. treten und übergab der Firma ihm gehörige Aktien im Nennbetrag von 105000 M. Die Firma hat die Aktien am 23. März 1924 bei der Depositenkasse Ottensen der zu 1 beklagten Bank eingeliefert, deren Vorsteher der Beklagte zu 2 war. Die Firma H. & S. war damals im Debet bei der beklagten Bank. Ihre Schuld wuchs demnächst weiter an und die Bank verkaufte schließlich zur Deckung ihrer Forderung die Aktien. Das will der Kläger als Eigentümer der Aktien nicht gegen sich gelten lassen; er verlangt Verurteilung der beiden Beklagten zur Lieferung eines Teils der Aktien. Die Einlieferung der Aktien bei der Depositenkasse Ottensen geschah in folgender Weise. Der Kläger hatte dort kein Konto, wohl aber die Firma H. & S.; deshalb wurden die Aktien auf deren Konto verbucht. Der Kläger behauptet, er habe der Firma H. & S. nicht gestattet, die Aktien für ihre Schulden zu verpfänden; der Auftrag sei vielmehr nur dahin gegangen, die Aktien bei der Depositenkasse einstweilen zu deponieren. Die Beklagte zu 1 habe also für ihre Forderungen an jene Firma kein Pfandrecht an den Wertpapieren erwerben können. Die Firma H. & S. habe bei Einlieferung der Aktien auch ausdrücklich erklärt, daß sie Eigentum des Klägers seien.

Die Beklagte zu 1 bestreitet, daß ihr eine solche Mitteilung gemacht worden sei. Die Firma H. & S. habe nur erklärt, daß sie von fremder Seite Wertpapiere zur Geldbeschaffung erhalten habe; sie habe die Aktien eingeliefert und dann darauf Beträge entnommen, die sie nicht zurückgezahlt habe. Die Beklagte zu 1 habe deshalb für ihre Forderungen die Aktien verkaufen dürfen. Es möge bei der Einlieferung gesagt worden sein, daß die Aktien nicht für die alte Schuld der Firma verwendet werden dürften; das sei aber auch nicht geschehen

sie würden vielmehr nur für Schulden der Firma in Anspruch genommen, die nach der Einlieferung entstanden seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht für den Beklagten zu 2 auf einen Eid erkannt, im wesentlichen über die bei der Einlieferung von der Firma H. & S. abgegebenen Erklärungen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat zunächst dargelegt, formelle Bedenken gegen die Forderungnahme der Beklagten zu 1 beständen nicht und es sei davon auszugehen, daß die Aktien zur Zeit des Zwangsverkaufs im Eigentum des Klägers gestanden hätten. Dieser müsse nun, so wird weiter ausgeführt, beweisen, daß der Verkauf der Aktien widerrechtlich erfolgt sei. Dieser ihm obliegende Beweis laufe darauf hinaus, daß das Pfandrecht nicht entstanden und den Beklagten dies bewußt gewesen sei. . . . Das Berufungsgericht stellt sodann tatsächlich fest, die Firma H. & S. habe bei Einlieferung der Aktien Mitteilung davon gemacht, daß sie fremdes Eigentum seien. Diese Mitteilung habe zur Folge gehabt, daß ein Pfandrecht der Beklagten zu 1 an den Papieren für solche Forderungen, die nicht in bezug auf die Papiere entstanden seien, gemäß § 8 BankdepotGes. nur dann habe entstehen können, wenn die Beklagte in gutem Glauben eine Verpfändungsbefugnis der Firma H. & S. als gegeben habe annehmen können, und wenn sie ihrerseits das Vorhandensein dieses guten Glaubens nachweise. Nun möge es sein, daß gegenüber einem Lokalbankier — auf solchen Fall beziehe sich § 8 in erster Linie — der Zentralbankier, wenn jener ihm fremde Wertpapiere überliefere, ein gewisses Mißtrauen wegen der Verpfändungsbefugnis hegen müsse. Diese Auffassung könne aber auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Denn die Firma H. & S. habe mit der Beklagten zu 1 seit langen Jahren in Geschäftsverbindung gestanden, auch hätten über ihre Zahlungsfähigkeit bis dahin keine Zweifel bestanden. Deshalb hätten die Beklagten keinen Argwohn zu hegen brauchen, wenn die Firma ihnen mitgeteilt habe, daß sie zur Verfügung über die Aktien berechtigt sei. Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge somit davon ab, ob die Firma H. & S. die Papiere nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung übergeben, sondern erklärt habe, sie gehörten dem Kläger und sollten für ihn deponiert werden,

der sie beleihen lassen wolle. Habe die Firma eine derartige Erklärung abgegeben, so habe die Beklagte zu 1 ein Pfandrecht wegen der später entstandenen Schuld der Firma nicht erwerben können. Das Berufungsgericht würdigt sodann eingehend das Ergebnis der Beweisaufnahme und gelangt zu dem Schluß, daß die Entscheidung darüber, was H. & S. bei Hingabe der Aktien erklärt hätten, von einem Eide des Beklagten zu 2 abhängig zu machen sei.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß für die Entscheidung des Streitfalles zunächst § 8 BankdepotGes. in Betracht kommt. Nach § 8 hat ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere einem Dritten zur Aufbewahrung überantwortet, dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Dann kann der Dritte an den Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber (den Einlieferer) geltend machen, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Diese Vorschrift spricht zwar nicht von einer Verpfändung der fremden Wertpapiere. Sie ist aber auch auf den Fall der Verpfändung zu erstrecken, wie jetzt allgemein angenommen wird (vgl. Nießer, DepotGes. 4. Aufl. S. 122, Note 2). Daß sie auch für den Fall gilt, wenn der Verpfänder nicht ein Bankier, sondern ein Kaufmann ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ist in RRG. Bd. 87 S. 329 dargelegt.

Die Vorschrift geht nun inhaltlich dahin, daß, wenn mitgeteilt worden ist, es handle sich um fremde Papiere, (nur) Forderungen, die mit Bezug auf die Papiere entstanden sind, durch die Effekten gedeckt werden. Vorliegendenfalls handelt es sich nicht um Forderungen, die mit Bezug auf die eingelieferten Wertpapiere entstanden sind, sondern um Darlehen oder Vorschüsse, die der Firma H. & S. auf Grund des Depots gewährt worden sind. Daß derartige Kredite nicht von der Vorschrift des § 8 Abs. 2 umfaßt werden, bedarf keiner Erörterung. § 8 kann also nicht zur Begründung dafür herangezogen werden, daß die Beklagte zu 1 das behauptete Pfandrecht an den Wertpapieren erworben habe.

Andererseits schließt § 8 aber auch die Möglichkeit der Entstehung des Pfandrechtes nicht aus. Denn nach feststehender Rechtsprechung (RRG. Bd. 68 S. 134, Bd. 71 S. 339) sind neben dem Depotgesetz die Vorschriften über den gutgläubigen Pfandenerwerb, besonders die Vorschrift des § 366 HGB., zu beachten.

Wenn der Pfandnehmer weiß, daß die Effekten nicht dem verpfändenden Kaufmann gehören, so kann er doch auf Grund seines guten Glaubens an dessen Berechtigung zur Verfügung über die Effekten ein Pfandrecht erwerben. Dabei tritt aber eine Besonderheit ein. Nach der herrschenden Rechtsprechung (vgl. RRG. Bd. 87 S. 332) muß der Pfandnehmer entgegen der allgemeinen Regel des § 366 seinerseits seinen guten Glauben nachweisen. Diesen Beweis hat das Berufungsgericht als so weit geführt erachtet, daß es dem Beklagten zu 2 den aus der Urteilsformel ersichtlichen Eid auferlegt hat. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagte zu 1 nach Lage des Falles der Firma S. & S. gegenüber keinen Anlaß zu näherer Nachforschung oder zu Mißtrauen hatte. (Wird ausgeführt.) An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Allerdings scheint es, als ob das Berufungsgericht angenommen hätte, daß Anlaß zu näherer Erkundigung und Nachforschung nur oder wenigstens in erster Reihe nur einem Zentralbankier gegenüber einem Lokalbankier obliege. Dem könnte in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Auch wenn der Verpfänder nicht Bankier, sondern Warenkaufmann ist, kann nach Lage des Falles Anlaß gegeben sein, seiner bloßen Versicherung, er dürfe über die fremden Papiere verfügen, nicht ohne weiteres Glauben zu schenken. Aber das Berufungsgericht hat in genügender Weise festgestellt, daß der zur Entscheidung stehende Fall nicht so lag. Wenn es sich um einen alten Kunden handelte, gegen dessen Zahlungsfähigkeit keine Bedenken bestanden, dann war in der Tat kein Anlaß gegeben, seinen Versicherungen zu mißtrauen und sich seine Verfügungsberechtigung von ihm bescheinigen zu lassen. Die Revision wendet ein, bei solcher Auffassung würde § 9 BankdepotGes. inhaltleer sein. Das ist aber nicht der Fall. Dort ist unter Strafe gestellt, wenn ein Kaufmann über Wertpapiere, die ihm als Pfand übergeben worden sind, zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, oder wenn ein Kaufmann der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt. Die Strafbestimmung will also u. a. denjenigen treffen, der fremde Wertpapiere einliefert, ohne die vorherige Anzeige zu machen. Diese Bestimmung steht offenbar in keiner Verbindung mit der Frage, ob und unter welchen Umständen der Pfandnehmer, wenn ihm die Anzeige gemacht worden ist, ein Pfandrecht rechtswirksam erwerben kann. . .